

Stadt Plochingen

Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen in der Sitzung vom

03.12.2019

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Plochingen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Plochingen das Vermitteln und/oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Ähnlichem) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Werden Wettbüros von mehreren gemeinschaftlich betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros und endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2020 bereits betrieben werden, am 01.01.2020.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld dieses Kalendervierteljahres mit Ende der Steuerpflicht.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (5) Bei der Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzten Gesamtbetrag (Brutto-Wetteinsatz). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zzgl. etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 6

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je Kalendermonat 5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 5.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne von § 2 eröffnet oder in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme der Stadt Plochingen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle am 01.01.2020 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 sind der Stadt Plochingen innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldungen nach Absatz 1 und 2 müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 - Anschrift des Wettbüros
 - Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 - Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (4) Jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebots sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Plochingen schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.

- (5) Die endgültige Schließung eines Wettbüros ist innerhalb von 14 Tagen der Stadt Plochingen anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Plochingen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, in dem Steuerpflicht besteht, erforderliche Angaben, insbesondere die Summe der in §§ 5 und 6 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Kalendermonat an die Stadt Plochingen schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung).
- (2) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

§ 10

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Plochingen die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 KAG schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 KAG ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Stadt Plochingen berechtigt die Aufstellungsorte / Wettbüros zu betreten.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen der städtischen Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 8, 9 und 11 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 09.12.2019

gez.
Frank Buß
Bürgermeister